

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 397/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18. Juli 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. März 1995 im Wege der Überprüfung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin - vertreten durch Assessor H. vom Sozialverband VdK Deutschland eV - Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK hat sie mit Schreiben vom 24. Oktober 2006, beim BSG eingegangen am 25. Oktober 2006, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zur Frage, wann Erwerbsunfähigkeit bei einem Versicherten vorliegt, existiert bereits umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl Kasseler Komm, Ablegeordner, Anmer-



kungen zu § 1247 der Reichsversicherungsordnung und § 44 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - alter Fassung <SGB VI aF>).

- 7 Soweit die Klägerin geltend macht, die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, sie rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass für sie keine Beiträge zur spanischen Rentenversicherung entrichtet worden seien, spricht sie die Frage an, inwieweit ihr ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zur Seite steht. Dass indes ein Herstellungsanspruch nicht geeignet ist, nachträglich etwas rechtlich Unmögliches zu bewirken (hier: Nachzahlung von Beiträgen zur spanischen Rentenversicherung, die nach den den Senat bindenden Feststellungen des LSG <§ 163 SGG> heute nicht mehr zulässig ist), ist in der Rechtsprechung des BSG ebenfalls bereits geklärt (vgl. zB BSGE 92, 241 = SozR 4-2600 § 58 Nr 3; BSGE 91, 47 = SozR 4-4300 § 434c Nr 1; BSG SozR 3-2600 § 58 Nr 2). Auf die Gewährung von Schadensersatz im Sinne einer Kompensationsleistung in Geld kann ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht gerichtet sein (BSG SozR 3-2400 § 28h Nr 11).
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. Meyer-Ladewig in ders./Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen zur Überprüfung eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts (§ 44 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch) bzw zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF) orientiert.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Die nach Niederlegung der Vertretung durch den VdK von der Klägerin persönlich fortgeführte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) begründet worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

